

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 11.02.2016**

Bericht „Unterbringung von Personen, deren Volljährigkeit durch Altersfeststellung ermittelt worden ist“

A. Problem

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat um einen Bericht zur Unterbringung von Personen, deren Volljährigkeit durch Alterseinschätzung ermittelt worden ist, gebeten.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt hiermit den anliegenden Bericht vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Im Rahmen dieser Berichterstattung entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Aufgrund der Geschlechterrollen in den Herkunftsländern und der hohen zusätzlichen Risiken während der Flucht wird Deutschland überwiegend von männlichen umA als Fluchtziel angesteuert. Dies spiegelt sich in den bremischen Fallzahlen wider.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht „Unterbringung von Personen, deren Volljährigkeit durch Altersfeststellung ermittelt wurde“

Unterbringung von Personen, deren Volljährigkeit durch das Jugendamt im Rahmen der behördlichen Altersfeststellung ermittelt wurde

I. Problem

Seit Sommer 2015 konnte das Jugendamt aufgrund des starken Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer die im Rahmen der Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII erforderliche Altersfeststellung oft nicht zeitnah durchführen. Die Inobhutnahme von nach Selbstauskunft minderjährigen – tatsächlich aber volljährigen – Personen konnte deshalb vielfach erst nach mehreren Wochen beendet werden.

Gegen Bescheide über die Ablehnung / Beendigung einer Inobhutnahme sind Widerspruch und Klage zulässig. Nachdem das Verwaltungsgericht Bremen in mehreren anhängigen Eilverfahren die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage wiederhergestellt hatte, wurde zur Herstellung von Handlungssicherheit entschieden, im Fall eingelegerter Widersprüche und Klagen vor der Beendigung einer Inobhutnahme die Entscheidung im Eilverfahren abzuwarten. Dies verlängerte den Aufenthalt von als volljährig geschätzten Personen in den Jugendhilfeeinrichtungen.

II. Rechtlicher Rahmen

Die Altersfeststellung ist eine Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, da Minderjährigkeit die Voraussetzung für die Fortsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme und für die Anmeldung zur Verteilung gemäß §42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist.

Seit dem 01.11.2015 ist das Verfahren der Altersfeststellung erstmalig bundesgesetzlich in § 42f SGB VIII normiert.

Nach § 42f Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit der betreffenden Person festzustellen.

Die Altersfeststellung in der Freien Hansestadt Bremen erfolgt als qualifizierte Inaugenscheinnahme durch zwei geschulte Fachkräfte des Jugendamtes.

Dabei werden drei Fallgruppen unterschieden:

Fallgruppe 1: offensichtliche Minderjährigkeit,

Fallgruppe 2. nicht offensichtliche Volljährigkeit,

Fallgruppe 3: offensichtliche Volljährigkeit.

In Fällen, in denen auf Grundlage der ermittelten Informationen nicht eindeutig auf ein Alter über 18 Jahre geschlossen werden kann, wird zugunsten der Betroffenen in der Regel Minderjährigkeit angenommen.

In Fällen, in denen auf Grundlage der ermittelten Informationen eindeutig auf ein Alter über 18 Jahre geschlossen werden kann, ist die Inobhutnahme umgehend zu beenden, da eine Inobhutnahme erwachsener Personen im Rahmen des SGB VIII rechtswidrig ist.

Widersprüche und Klagen gegen die Ablehnung oder Beendigung einer Inobhutnahme haben gem. § 42f Abs. 3 SGB VIII keine aufschiebende Wirkung.

Diese Folge tritt seit 01.11.2015 für alle Widersprüche und Klagen gegen die Ablehnung oder Beendigung der Inobhutnahme aufgrund der Altersfeststellung ein und erfasst auch solche noch anhängigen Widersprüche und Klagen, die vor dem 01.11.2015 erhoben worden sind und denen vor Inkrafttreten der Regelung des § 42f Abs. 3 SGB VIII nach der allgemeinen Vorschrift des § 80 Abs. 1 VwGO kraft Gesetzes zunächst aufschiebende Wirkung zukam, wie das OVG Bremen mit Beschluss vom 18.11.2015 entschieden hat.

III. Lösung

Durch Beschluss des OVG Bremen vom 18.11.2015 wurde geklärt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung / Beendigung einer Inobhutnahme auch in bereits anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren entfällt.

Die Inobhutnahme von Personen, deren Volljährigkeit durch Altersfeststellung des Jugendamtes ermittelt wurde, ist deshalb unverzüglich zu beenden. Deshalb war kurzfristig die Unterbringung dieses Personenkreises außerhalb der Jugendhilfe zu klären. Da diese Personen in der Regel unerlaubt eingereist sind, haben sie sich entweder unverzüglich als Asylsuchende bei einer Aufnahmestelle zu melden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Asylgesetz) oder sich zur aufenthaltsrechtlichen Klärung beim Stadtamt Bremen zu melden. Bis zu der Klärung des Status erhält dieser Personenkreis Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die betreffenden Personen haben das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Zu diesem Zweck haben sie sich in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende (ZAS) zu melden. Ist diese nach Asylgesetz quotaal oder wegen Nicht-Bearbeitung des jeweiligen Herkunftslandes durch die Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für die Aufnahme nicht zuständig, wird die betreffende Person im Rahmen des EASY-Verfahrens verteilt.

Einige als volljährig eingeschätzte Personen wollen jedoch keinen Asylantrag stellen. In diesen Fällen muss das Stadtamt Bremen über ihre Ausreisepflicht und ggf. über ihre Verteilung im VILA-Verfahren gemäß § 15a Aufenthaltsgesetz entscheiden.

Um Obdachlosigkeit abzuwenden, wurde zwischen dem 22. Dezember 2015 und dem 13. Januar 2016 davon abgesehen, diesen Personenkreis zum Verlassen der Inobhutnahmeeinrichtungen aufzufordern, da noch keine geeignete Notunterkunft zur Verfügung stand.

Mittlerweile können diese Personen vorübergehend in der Notunterkunft Bayernzelt Unterkunft finden. Der Einrichtungsträger vereinbart dann einen Termin mit dem Stadtamt. Werden die mitgeteilten Termine mehrfach nicht wahrgenommen, wird die Unterbringung in

der Notunterkunft beendet. Dies wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.